



# Dispensation Schutzraumbau

# B70

Zusatzformular zum Baugesuch

- Das Formular hat ergänzenden Charakter und ist immer zusammen mit dem Formular B1 (Baugesuch) einzureichen.

Gemeinde \_\_\_\_\_ Bezeichnung Bauvorhaben \_\_\_\_\_  
 Eingangsdatum \_\_\_\_\_  
 BG-Nummer \_\_\_\_\_ Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_

## 1. Objektstandort / Nutzung

Strasse / Lage \_\_\_\_\_ Parz. Nr. \_\_\_\_\_ Assek. Nr. \_\_\_\_\_  
 Nutzung \_\_\_\_\_

## 2. Gebäudeart / Bauvorhaben

Beschreibung \_\_\_\_\_  
 Ist das Gebäude unterkellert?  ja  nein

## 3. Baukosten

Für Neubauten Fr. \_\_\_\_\_  
 Für An-, Auf- und Umbauten Fr. \_\_\_\_\_

Angabe der Baukosten aufgrund:

Kostenschätzung  
 detailliertem Kostenvoranschlag

Bemerkungen \_\_\_\_\_

## 4. Erforderliche Schutzplatzanzahl

➔ Bezieht sich auf neue respektive zusätzliche Fläche.

Anforderungen gemäss Art. 70 Abs. 1 ZSV \_\_\_\_\_ Schutzplätze  
 Bereits vorhandene Schutzplätze \_\_\_\_\_ Schutzplätze  
 Erforderliche Schutzplätze \_\_\_\_\_ Schutzplätze

## 5. Unterschrift

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Gesuchsteller/in oder bevollmächtigte Person \_\_\_\_\_

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11)
- Zivilschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 13. September 2004 (bGS 511.2)
- Verordnung zum Zivilschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 21. Dezember 2004 (bGS 511.21)

## Beurteilung der Schutzraumbaupflicht / Ersatzpflicht

### A. Befreiung von der generellen Schutzraumbaupflicht / Ersatzpflicht

1. Diese Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog von Art. 70 ZSV nicht enthalten.
2. Es handelt sich um einen Um- oder Aufbau.
3. Es handelt sich um einen Wiederaufbau nach einem Elementarereignis.
4. Die Schutzraumbaupflicht wurde bei diesem oder einem anderen Gebäude erfüllt.

### B. Befreiung von der Schutzraumbaupflicht bzw. Leistung eines Ersatzbeitrages

5. Im betreffenden Gemeindegebiet sind genügend Schutzplätze vorhanden.
6. Die Anordnung gemäss Art. 70 ZSV ist kleiner als 25 Schutzplätze oder 38 Zimmer.
7. Ein Schutzraumbau ist aus technischen Gründen nicht zu verantworten.
8. Die erforderlichen Schutzplätze werden dem vorne bezeichneten Beteiligungsschutzraum zugeteilt.
9. Die erforderlichen Schutzplätze werden einem geplanten, noch zu bezeichnendem Beteiligungsschutzraum zugeteilt.

## Verwendung der Ersatzbeiträge

### Art. 62 Abs. 3 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge)

Sie dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume. Verbleibende Mittel dürfen ausschliesslich verwendet werden für:

- a. die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen;
- b. den Rückbau von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden (Art. 91 Abs. 3);
- c. die Beschaffung von Material nach Artikel 92 Buchstabe c;
- d. die periodische Schutzraumkontrolle;
- e. die Deckung der Verwaltungskosten des Ersatzbeitragsfonds;
- f. die Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz.

### Art. 76 Abs. 1 der Zivilschutzverordnung (Verwendung der Ersatzbeiträge)

Ersatzbeiträge können ausschliesslich für die Aufgaben nach Art. 62 Abs. 3 BZG verwendet werden. Die Erneuerung von Schutzräumen umfasst dabei die technischen Einrichtungen wie auch die baulichen Teile.